

# Satzung des Turnverein 1913 Hayna e.V.

Stand 28.3.2023

## Vorwort

Soweit bei der Formulierung der Satzung die männliche Form verwendet ist, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität. Mit dieser Formulierung ist jeweils auch die weibliche und geschlechtsneutrale Form gemeint und ausgedrückt.

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Turnverein 1913 Hayna e.V.“ und hat seinen Sitz in Herxheim-Hayna bei Landau in der Pfalz.
2. Der Verein wurde am 9.6.1913 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung sportlicher und gesundheitsfördernder Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Vereins- und Sportanlagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - b) Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
  - c) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Diese Ansprüche können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Verein zu richten. Die Aufnahme oder Ablehnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Gründe für eine Ablehnung werden nicht angegeben.
3. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters voraus.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Zeitablauf oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Verein zu richten. Eine Kündigung ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, möglich. Über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall. Der Austritt wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen. Noch bestehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.
5. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblich verschuldeter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung, wenn es z.B. ohne Angabe von Gründen die Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages oder der Kursgebühren widerruft bzw. der Abbuchung widerspricht,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
6. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich oder digital zu erteilen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilnehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten,
  - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

### **§5 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Umlagen sind pro Geschäftsjahr auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt.

3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Veröffentlichung im „Amtsblatt („Mitteilungsblatt“) der Verbandsgemeinde Herxheim bei Landau in der Pfalz.“
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
  - a) Tätigkeitsbericht des Gesamtvorstandes
  - b) Berichte der Abteilungsleiter
  - c) Bericht der Jugendvertretung
  - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - f) Wahlen, soweit nach der Satzung erforderlich
  - g) Anträge
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter). Sollten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verhindert sein, wird ein vom Gesamtvorstand bestimmter Stellvertreter (Versammlungsleiter) bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind

aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
10. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
11. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder digital bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorliegen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich ausüben.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gegengezeichnet wird.
14. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Gesamtvorstand.

## **§8 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern
  - b) dem Schriftführer
  - c) den Abteilungsleitern
  - d) dem Jugendvertreter
  - e) mindestens 3 Beisitzern
2. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer wird untereinander geregelt. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, das Vorstandsamt gemeinschaftlich auszuüben. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Gesamtvorstand kann in einer Geschäftsordnung Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
6. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann der stellvertretende Abteilungsleiter mit einem Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.
7. Der Gesamtvorstand wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Der Gesamtvorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Mindestens 4 Mitglieder des Gesamtvorstandes können die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. In diesem Fall ist die Sitzung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
10. Die Sitzung des Gesamtvorstandes kann alternativ auch als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Sitzung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Sitzung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der geschäftsführende Vorstand.
11. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
12. Der Jugendvertreter im Gesamtvorstand wird von der Jugendvertretung gewählt.
13. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
14. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
15. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, es sei denn, es liegt eine Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung vor.

## **§ 9 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 10 Jugendvertretung**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.
3. Im Gesamtvorstand erhält der Jugendvertreter ein Stimmrecht, sofern er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Die Abteilungen können durch Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

3. Jede Abteilung kann einen stellvertretenden Abteilungsleiter bestimmen. Dieser muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Abteilungsleiter bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter ist für den Sportbetrieb der Abteilung verantwortlich und vertritt diese gegenüber dem Gesamtvorstand.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden.
3. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13 Wahlen**

1. Alle Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
2. Für die Wahl von nicht persönlich anwesenden Personen ist deren schriftliche Zustimmung vor der Wahl erforderlich.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
4. Wählbar, mit Ausnahme der Jugendvertretung, sind nur volljährige Mitglieder.
5. Beisitzer können per Blockwahl gewählt werden

## **§14 Kassenprüfung**

1. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die jederzeit Einblicke in die Kassengeschäfte des Vereins nehmen können. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer bzw. bei Verhinderung dem Ersatzkassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer bzw. der Ersatzkassenprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüberhinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,

- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c) Sperrung seiner Daten,
  - d) Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Hayna, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.